

## BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT

### – SOFTWARE –

#### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese besonderen Bestimmungen der AEB ("**AEB-IT SW**") gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware ("**Software**") sowie die Bereitstellung von Software als Service durch Lieferant in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB als einheitlicher Vertragsbestandteil.

Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite des Einkaufs einsehbar: [www.dekra.de/de/allgemeine-einkaufsbedingungen-aeb-und-it-aeb/](http://www.dekra.de/de/allgemeine-einkaufsbedingungen-aeb-und-it-aeb/).

#### 2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Dokumentation.** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Software für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.2 **Qualität und Zertifizierung.** Software ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und sie hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Die Software wurde vom Lieferant vorab auf die Freiheit von Viren, Trojanern und anderer Schadsoftware geprüft. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf derartige Schadsoftware ergeben hat. Die Software enthält keine Kopier- oder Nutzungssperren.
- 2.3 **Integration und Testbetrieb.** Der Lieferant wird DEKRA einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Software erforderlich ist. Software ist, sofern dies vertraglich vereinbart ist, betriebsbereit an DEKRA zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Lieferant die Software installieren, konfigurieren und integrieren. Anschließend findet eine Freigabeprüfung durch DEKRA statt. Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen der Abnahme und der nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
- 2.3.1 Bei der Freigabeprüfung festgestellte Mängel der Software sind nachfolgende Fehlerklassen zu unterscheiden:
- (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass die Software oder ein wichtiger Teil davon für DEKRA nicht nutzbar ist

(b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen

(c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel

2.3.2 DEKRA ist nur dann zur Erklärung der Freigabe verpflichtet, wenn die Software vollständig und vertragsgemäß installiert, konfiguriert und integriert wurde. DEKRA steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt der Software zur Verfügung.

2.4 **Lieferzeit und Lieferort.** Software ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin in einem einführungsbereiten Zustand im Objektcode zu liefern oder nach Wahl von DEKRA in geeigneter Weise zum Download zur Verfügung zu stellen.

2.5 Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Software als Service, ist DEKRA zum vereinbarten Zeitpunkt eine Nutzungsmöglichkeit in der vereinbarten Art und Weise einzuräumen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.6 Treffen die Parteien keine abweichende Regelung, werden DEKRA unbefristete Nutzungsrechte an der Software eingeräumt.

### 3. NUTZUNGSRECHTE

3.1 Der Lieferant räumt DEKRA und den DEKRA Gesellschaften mit Lieferung oder Bereitstellung der Software mangels abweichender Vereinbarung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt jeweils auch für vom Lieferanten überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Software sowie die zugehörigen Dokumentationen.

3.2 DEKRA ist zur Vervielfältigung der Software mindestens so weit berechtigt, wie dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist und die Software durch und für DEKRA Gesellschaften zu nutzen und nutzen zu lassen. DEKRA ist berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungszwecken herzustellen.

3.3 Bei der befristeten Überlassung von Software gelten die vorgenannten Rechte für die Dauer der Laufzeit des Vertrags. Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung ist DEKRA im vorgenannten Umfang berechtigt, für die Dauer der Laufzeit des Vertrags auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten zu nutzen oder nutzen zu lassen.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA unter genauer Nennung der einschlägigen Lizenzen und Überlassung der Lizenzbedingungen unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch sogenannte "Freie Software" oder

"Open Source Software" ("**OSS**") zum Einsatz kommen soll. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA nicht berechtigt, OSS, zum Zweck der Vertragserfüllung einzubeziehen. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und stellt einen Mangel der Leistung dar.

- 3.5 DEKRA ist auch nach dem Ende des Nutzungsrechts berechtigt, eine Kopie der Software sowie der zugehörigen Dokumentation zu Prüf- und Archivzwecken zu behalten und zu nutzen.

#### 4. **ÄNDERUNGEN AN SOFTWARE**

- 4.1 **Allgemeines.** Ändert der Lieferant Software, die DEKRA nutzt, hat der Lieferant DEKRA diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.1.1 DEKRA ist nicht verpflichtet, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Lieferanten hinzunehmen, wenn dies für DEKRA unzumutbar ist, insbesondere wegen hierdurch verursachter Aufwände von DEKRA oder wegen technischer Umstellungsrisiken.

4.1.2 DEKRA ist berechtigt, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software abzulehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Funktionalität und Kompatibilität aufweisen wie der zu ersetzende Teil der Software.

- 4.2 DEKRA ist berechtigt, Software zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Software an geänderte technische und rechtliche Anforderungen anzupassen. Bearbeitungen durch Dritte, die keine DEKRA Gesellschaften sind, bedürfen der Zustimmung des Lieferanten; der Lieferant wird die Zustimmung erteilen, sofern er erforderliche Bearbeitungen nicht selbst gegen eine marktübliche Vergütung anbietet. Gesetzliche Bearbeitungsrechte von DEKRA bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die Rechte in §§ 69d Nr. 2 und 69e UrhG.

- 4.3 **Zusätzliche Regelungen bei der befristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service.** Der Lieferant sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt DEKRA Updates, Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er verpflichtet sich, DEKRA in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, ein Update, Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.

- 4.4 Der Lieferant ist zur Anpassung der Software an geänderte gesetzliche Bestimmungen verpflichtet, sofern die Software unter geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist.

## 5. VERGÜTUNG

- 5.1 Vereinbarte Vergütungen gelten für die Dauer des Vertrags. Eine automatische Erhöhung der Vergütung oder eine einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Lieferanten sind unzulässig.
- 5.2 Sämtliche Leistungen nach Nr. 2 bis 4 dieser AEB-IT SW sind in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Die Vergütung beinhaltet auch die Kosten für Datenträger und Versand.
- 5.3 Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag ein dreißigstel der monatlichen Vergütung.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1 **Allgemeines.** Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die Regelungen der AEB sowie der AEB-IT SW.
- 6.2 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- 6.3 Der Lieferant hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit – und bei der befristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service während der Vertragslaufzeit – unter Berücksichtigung der Interessen von DEKRA unverzüglich zu beheben.
- 6.4 **Rechtsmängel.** Machen Dritte gegenüber DEKRA Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "**Rechte Dritter**") durch die Nutzung der Software geltend und oder wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lieferant wie folgt:
  - 6.4.1 Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, aber der vertraglich geschuldeten Software entspricht. Ist dies dem Lieferant unmöglich, hat er auf Verlangen von DEKRA die Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.
  - 6.4.2 Voraussetzungen für die Haftung des Lieferanten sind, dass
    - (a) DEKRA den Lieferant von den Ansprüchen Dritter verständigt,

- (b) die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt und
  - (c) DEKRA jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Lieferanten überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten führt.
- 6.4.3 DEKRA durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4.4 Soweit DEKRA die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

## **7. AUßENWIRTSCHAFT**

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Software anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und DEKRA alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 7.2 Soweit der Lieferant die Software ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

## **8. SONSTIGES**

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Fehler der Software innerhalb der in einem Service Level Agreement vereinbarten Zeiten und Fristen zu beheben. Gewährleistungsansprüche von DEKRA bleiben vom Abschluss eines einem Service Level Agreement unberührt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 8.2 Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung, hat er die in einem Service Level Agreement vereinbarten Verfügbarkeiten sicherzustellen. Sind keine derartigen Verfügbarkeiten vereinbart, ist die Software jederzeit und ununterbrochen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Auf Verlangen von DEKRA übernimmt der Lieferant bei Software, an der DEKRA ein unbefristetes Nutzungsrecht zusteht, gegen Zahlung einer üblichen Vergütung die Pflege der Software nach näherer Maßgabe einer zwischen den Parteien abzuschließenden üblichen Vereinbarung.
- 8.4 Falls DEKRA durch eine versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Lieferant auf Verlangen von DEKRA unentgeltlich Ersatz.

- 8.5 Mit der Überlassung von Daten oder sonstigen Informationen durch DEKRA an den Lieferanten im Rahmen der Nutzung einer Software als Service ist keine Einräumung eines Nutzungsrechts für den Lieferanten oder Dritte verbunden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, dürfen auch im Rahmen der Nutzung einer Software als Service Daten von DEKRA ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet und genutzt werden.
- 8.6 Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung, ist der Lieferant nach Aufforderung von DEKRA verpflichtet, DEKRA ohne gesonderte Vergütung etwaig gespeicherte Daten nach Wahl von DEKRA in einem üblichen elektronischen Format herauszugeben.